

Ordnung zur Regelung der Praxisphasen (Praktikumsordnung) für den Bachelorstudiengang »Hebammenkunde (B. Sc. of Midwifery« an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)

**Ordnung zur Regelung der Praxisphasen (Praktikumsordnung)
für den Bachelorstudiengang »Hebammenkunde (B. Sc. of Midwifery)«
an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Umfang, Inhalte und allgemeine Ziele der Praxisphasen**
- § 3 Praxiseinsatzstellen**
- § 4 Praxisamt, Organisation und Koordination der Praxisphasen**
- § 5 Verpflichtungen der Studierenden während der Praxisphasen**
- § 6 Wechsel der Praxiseinsatzstelle**
- § 7 Anleitung und Begleitung der Studierenden während der Praxisphasen**
- § 8 Nachweis über die erfolgreiche Ableistung der Praxisphasen**
- § 9 Nichtbestehen einer Praxisphase und weiterer Studienverlauf**
- § 10 Inkrafttreten**

Gemäß Artikel 12 Absatz 1 Nr. 1 der Verfassung der EHB i. d. ab 1. Februar 2010 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2010 (KABl. S. 64) in Verbindung mit § 124 Absätze 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) und unter Berücksichtigung des Gesetzes über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspfleger (Hebammengesetz – HebG) vom 04.06.1985 (BGBl. I.S. 902), der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger (HebAPrV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1987 (BGBl. I. S. 929), in der jeweils geltenden Fassung und § 9 des Gesetzes über die Anerkennung der Schulen des Gesundheitswesens (Gesundheitsschulanerkennungsgesetz – GesSchulAnerkG) vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 256) in Verbindung mit dem Gesetz zur Einführung einer Modellklausel in die Berufsgesetze der Hebammen, Logopäden, Physiotherapeuten und Ergotherapeuten vom 25. September 2009 (BGBl. I. S. 3158) und der Verordnung über die Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung von Gesundheitsfachberufen (Modellvorhabenverordnung) vom 22. Februar 2012 (GVBl. S. 62) erlässt der Akademische Senat folgende Praktikumsordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Praktikumsordnung regelt auf der Grundlage von § 3 der Studienordnung Inhalt, Verlauf und Durchführung der Praxisphasen, die obligatorische Bestandteile des Studiengangs Hebammenkunde (B. Sc. of Midwifery) an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB) sind und auf der Basis der Ausbildungsverträge der Kooperationspartner abgeleistet werden.

§ 2 Umfang, Inhalte und allgemeine Ziele der Praxisphasen

(1) Innerhalb des Studiums Hebammenkunde (B. Sc. of Midwifery) absolvieren die Studierenden in den ersten 6 Semestern obligatorisch 3000 Stunden Praxiseinsatz. Diese verteilen sich nach Art und Umfang gemäß der Vorgabe des Hebammengesetzes und der zugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.

(2) Inhalte, Umfang und die zeitliche Abfolge der konkreten praktischen Einsätze sind Bestandteil der Module im Curriculum (vgl. Studienordnung) und in den Übersichten zum Studienverlauf dargestellt.

(3) In den Praxisphasen eignen sich die Studierenden wissenschaftlich begründete berufliche Handlungskompetenzen von Hebammen auf der Grundlage des Curriculums des Studienganges an. Sie erwerben Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Einstellungen.

§ 3 Praxiseinsatzstellen

(1) Praxisstellen im Sinne dieser Ordnung sind Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, die gemäß SGB V Leistungen der Geburtshilfe und Hebammenhilfe erbringen.

(2) Praxisstellen müssen vor Beginn der Praxisphasen durch die Kooperationspartner, die EHB und die berufszulassende Behörde als geeignet anerkannt werden.

Voraussetzungen für die Anerkennung sind, dass

- die Praxisstellen die von der Hochschule aufgestellten Studienpläne realisieren können;
- die Praxisstellen die Studierenden für die begleitenden Veranstaltungen der Hochschule freistellen;
- die Praxisstellen bereit sind, gemäß dem Curriculum des Studienganges auszubilden und die entsprechenden Nachweise der Studierenden zu führen bzw. gegenzuzeichnen.

(3) Auslandspraktika sind im Einvernehmen mit dem Kooperationspartner während der berufsausbildenden Studienphase möglich. Auslandspraktika werden empfohlen. Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbst für das Auslandspraktikum ausreichend zu versichern und sich ggf. um Finanzierungszuschüsse im Rahmen der bestehenden Förderprogramme (Erasmus etc.) selbst zu bemühen.

§ 4 Praxisamt, Organisation und Koordination der Praxisphasen

(1) Das Praxisamt der EHB

- prüft insbesondere die Abwicklung der Praxisphasen im Hinblick auf die in den Ordnungen der EHB festgelegten Anforderungen und Bedingungen;
- ist zuständig für die Koordination von Auslandspraktika. Auslandspraktika bedürfen der Prüfung und Genehmigung durch Kooperationspartner und das Praxisamt der EHB.

(2) Die Organisation, Koordination und Durchführung der Praxisphasen wird durch die Schule für Gesundheitsberufe Berlin GmbH (Fachbereich Hebammenkunde) sichergestellt. Dies betrifft insbesondere folgende Aufgaben:

- Sicherstellung der erforderlichen klinischen Praxiseinsatzstellen;
- Koordination der Einsätze in außerklinischen Praxiseinsatzstellen;
- Einsatzplanung gemäß Vorgaben der HebAPrV, der Studienordnung und dem Modulhandbuch des Studiengangs in der jeweils gültigen Fassung;
- Zusammenarbeit mit den Trägern, Einrichtungen, Dienststellen und Fachkräften der Praxis und der berufszulassenden Behörde im Hinblick auf generelle und den einzelnen Studierenden betreffende Fragen der Praxisphasen;
- Vermittlung bei Konflikten zwischen Studierenden und Praxisstelle und ggf. deren Weiterleitung an die entsprechenden Ansprechpartnerinnen oder -partner;
- Planung der berufszulassenden praktischen Prüfungen und Abstimmung mit der EHB und den berufszulassenden Behörden.

§ 5 Verpflichtungen der Studierenden während der Praxisphasen

Während der Praxisphasen obliegen den Studierenden folgende Verpflichtungen:

(1) Gegenüber dem Kooperationspartner:

Erkrankt der/die Studierende während einer Praxisphase, ist ab dem 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung im Original vorzulegen. Eine Meldung über die Arbeitsunfähigkeit muss am ersten Tag erfolgen.

(2) Gegenüber der Praxiseinsatzstelle:

Die Studierenden beachten die für die Praxiseinsatzstelle geltenden Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Vorschriften der Schweigepflicht.

Die Studierenden teilen jedes Fernbleiben von der Ausbildungsstelle unverzüglich mit.

Die Studierenden nutzen die angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten und leisten den Anordnungen der Praxisstelle Folge, soweit dies für die Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist.

(3) Gegenüber der EHB:

Fehlzeiten werden am Ende jedes Semesters zwischen den Kooperationspartnern und dem Prüfungsamt bzw. Praxisamt der EHB abgeglichen.

§ 6 Wechsel der Praxiseinsatzstelle

Wird in begründeten Fällen der Wechsel einer Praxiseinsatzstelle durch die/den Studierende/-n an-

gestrebt, ist dazu ein Antrag an den zuständigen Kooperationspartner mit Angabe der Gründe zu stellen. Dieser entscheidet im Einvernehmen mit der Praxisstelle jeweils im Einzelfall.

§ 7 Anleitung und Begleitung der Studierenden während der Praxisphasen

Die Anleitung erfolgt durch die dazu bestimmten Fachpersonen der Praxisstellen, die Begleitung durch die zuständigen Lehrenden der Hebammenschule der/des Kooperationspartner/-s und der Dozenten und Dozentinnen des Studiengangs Hebammenkunde (B. Sc. Midwifery) an der EHB. Praxisbegleitende Studientage werden von den zuständigen Lehrenden der Kooperationspartner und den Dozenten und Dozentinnen der EHB durchgeführt.

§ 8 Nachweis über die erfolgreiche Ableistung der Praxisphasen

(1) Die Feststellung der erfolgreich absolvierten praktischen Studienzeiten erfolgt durch das Praxisamt und die zuständigen Lehrenden auf der Grundlage einer Bescheinigung der Praxiszeiten durch die Kooperationspartner.

(2) Die erfolgreiche Absolvierung der Praxisphasen ist gemäß § 1 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen in der jeweils geltenden Fassung jeweils als Prüfungsvorleistung und für die Zulassung zu den staatlichen Prüfungen für Hebammen verbindlich zu erbringen.

§ 9 Nichtbestehen einer Praxisphase und weiterer Studienverlauf

(1) Wird eine Praxisphase nicht mit Erfolg abgeschlossen, entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Kooperationspartner über die noch zu erbringenden Leistungen, ggf. über die Wiederholung des Praxiseinsatzes. Teilleistungen können anerkannt werden. Vor der Entscheidung ist der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die 1. Praxisphase im 1. Semester kann nicht wiederholt werden (Probezeit).

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet nach Prüfung der Einwände.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorliegende Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der EHB in Kraft.